

# Verwaltungshandbuch – Teil 1

## A-Rundschreiben

### 1. Hochschulrechtliche Ordnungen

### 1.2. Satzungen

Veröffentlicht am 12.01.2011

#### **Satzung**

#### **der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

#### **zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“**

**vom 20. Oktober 2010**

Auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 Satz 4 und § 67 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität am 20. Oktober 2010 die nachfolgende Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ kann einem Privatdozenten/einer Privatdozentin nach in der Regel vierjähriger Bewährung in Lehre und Forschung verliehen werden. Die Verleihung kann mit der Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben an der Otto-von-Guericke-Universität verbunden werden.

(2) Der außerplanmäßige Professor/die außerplanmäßige Professorin ist Angehöriger/Angehörige der Otto-von-Guericke-Universität, soweit er/sie dem nebenberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Er/sie ist verpflichtet, unentgeltlich Lehrveranstaltungen in seinem/ihrem Fachgebiet von in der Regel 2 SWS durchzuführen, soweit er nicht Mitglied der Universität ist.

## **§ 2**

### **Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/ außerplanmäßige Professorin“**

(1) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ erfolgt durch den Rektor/die Rektorin auf begründeten Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats nach Beschluss des Senats.

(2) Mit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“, die nicht in elektronischer Form erfolgen darf, sind ihm die unter § 1 geregelten Pflichten mitzuteilen.

## **§ 3**

### **Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/ außerplanmäßige Professorin“**

(1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat,
2. durch Ernennung zum Professor/zur Professorin an einer anderen Hochschule,
3. durch Bestellung zum Privatdozenten/zur Privatdozentin oder durch Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48 und 49 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Vor dem Widerruf oder der Rücknahme der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ sind die Betroffenen und die zuständige Fakultät anzuhören. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“.

## **§ 4**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 26. Oktober 2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor

Verantwortlich für die Ausfertigung: S. Schwotzer; Dr. Ortlepp

Genehmigt durch das Rektorat.